

**Muster:** Hartzell

HC-A2V  
BHC-A2V  
HC-A3V  
HC-A2X  
HC-A3X  
PHC-A3X  
HC-82V  
HC-82X  
HC-83V  
HC-83X

**AD der ausländischen Behörde:**

FAA AD 97-18-02R1 Amdt. 39-13212

**Geräte-Nr.:**

32.130/36, 32.130/8, 32.130/6, 32.130/47,  
32.130/48, 32.130/1, 32.130/49, 32.130/46

**Technische Mitteilungen des Herstellers:**

Hartzell Propeller Inc. Service Bulletin HC-SB-61-232 vom  
20.03.1998  
Hartzell Propeller Inc. Service Bulletin HC-SB-61-233 vom  
17.04.1998  
Hartzell Propeller Inc. Service Bulletin No. HC-SB-61-217, Revision  
2, vom 07.10.1999

**Betroffenes Luftfahrtgerät:**

Hartzell

HC-A2V, BHC-A2V, HC-A3V, HC-A2X, HC-A3X, PHC-A3X, HC-82V, HC-82X, HC-83V, HC-83X

- **Baureihen:** Alle Baureihen der genannten Muster.

Hinweis:

In der Bundesrepublik Deutschland werden möglicherweise auch betroffene Hartzell-Propeller betrieben, die über keine separate Musterzulassung (kein Propeller-Kennblatt) verfügen. Über die genannten Muster hinaus sind alle Propeller betroffen, die folgende Propellerbezeichnungen aufweisen:

( ) HC - ( ) (2,3) (X,V) ( ) - ( )

Die offenen Klammern stehen für unterschiedliche Zahlen und Buchstaben, die an diesen Stellen aufgeführt sein können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß auch diese Propeller von der LTA betroffen sind und die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- **Werk-Nrn.:** Alle

**Betrifft:**

Stahl-Propellernaben mit Aluminiumblättern (steel propeller hubs with aluminium blades, ATA-Code 61-00-00) - Rißbildung an Propellernabe, Blattwurzeln und Blatt-Befestigungsklammern durch Materialermüdung - ggf. können diese Fehler Naben- oder Blattbrüche verursachen. Blattbrüche des Propellers können starke Unwuchten hervorrufen und zum Verlust des Propellers oder Triebwerks im Fluge führen.

**Maßnahmen:**

Im Rahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Reduzierung der zulässigen Betriebszeit (TBO, time between overhaul).
2. Inspektion der Propellernabe, Blattwurzeln und Blatt-Befestigungsklammern auf Anzeichen von Rißbildung.
3. Wiederholung dieser Inspektion in festgelegten Intervallen.

4. Austausch von Bauteilen, wenn bei den Inspektionen Risse oder Schäden außerhalb zulässiger Kriterien festgestellt worden sind.

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen nach dem Hartzell Service Bulletin No. HC-SB-61-217, Revision 2, vom 07.10.1999 durchgeführt werden.

Hinweis:

Ein Austausch des Propellers gegen die modifizierte "MV" Hartzell-Propellerserie oder eine Modifikation des Propellers auf den Standard der "MV" Hartzell-Propellerserie wird als endgültige Maßnahme angesehen und macht weitere Inspektionen nach Punkt 2 und 3 dieser Lufttüchtigkeitsanweisung nicht länger erforderlich.

**Fristen:**

Alle anzuwendenden Fristen sind dem Hartzell Service Bulletin No. HC-SB-61-217, Revision 2, vom 07.10.1999 zu entnehmen.

Die Laufzeit der darin genannten Fristen begann mit dem Datum der der Bekanntgabe der LTA 1998-029 am 15.01.1998!

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luffahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

*LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert*

*\* \* \**